

Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoitsits

ORF-Sendereihe „Bürgeranwalt“ – Ausstrahlung vom 15.9.2007

Muss iranische Familie wegen Erfüllung eines Formalerfordernisses Österreich verlassen?

Wien, 25. September 2007 (VA). Eine seit vielen Jahren in Österreich lebende iranische Familie könnte auseinander gerissen werden. Grund dafür ist, dass die Mutter und die drei Kinder zur Beantragung von Aufenthaltstiteln Österreich verlassen und vom Ausland aus Anträge einbringen müssten. Das Gesetz verlangt nämlich eine so genannte „Auslandsantragstellung“.

Der Vater, der zunächst mehrere Jahre in Österreich studiert und nach einem vorübergehenden Aufenthalt im Iran einen Aufenthaltstitel als Schlüsselkraft erhalten hatte, konnte für die Familie in Österreich eine gesicherte Existenz aufbauen. Seine Frau, die als Asylwerberin und danach als Familienangehörige ihres studierenden Mannes jahrelang in Österreich gelebt hatte, reiste mit einem Visum ein und stellte danach den Antrag auf Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung. Wie sich im Zuge des Verfahrens herausstellte, war dies ein Fehler, da der Antrag zwingend vom Ausland aus einzubringen gewesen wäre. Das Gesetz sieht allerdings vor, dass das Bundesministerium für Inneres aus humanitären Gründen eine Inlandsantragstellung zulassen kann.

„Das Bundesministerium für Inneres sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen“, so Volksanwältin Stoitsits. Es wäre nicht nur eine menschliche, sondern auch eine vertretbare Lösung, da die Familie seit Jahren vollständig in Österreich integriert sei, über ein ausreichendes Einkommen und eine adäquate Wohnung verfüge. Die beiden neun und zehn Jahre alten Söhne seien hauptsächlich hier zur Schule gegangen und von österreichischen Kindern nicht zu unterscheiden. Für sie würde eine Rückkehr in den Iran auf unbestimmte Zeit ein Reise in ein unbekanntes Land bedeuten. Die Lehrerinnen der Buben bestätigten deren gute Integration, aber auch Ängste vor der Ungewissheit in einem für sie fremden Umfeld. Zur Erfüllung eines Formalerfordernisses sollte eine gut integrierte Familie nicht getrennt werden, die bisher ablehnende Haltung des Bundesministeriums für Inneres blieb für Volksanwältin Stoitsits unverständlich.

Behinderter Bub aus Wien darf doch in die Schule nach Schwechat gehen

Den Fall des kleinen Pascal, der in eine nahe gelegene, gut ausgerüstete Sonderschule gehen wollte, hatte Volksanwalt Mag. Hilmar Kabas in der ORF-Sendung vom 16.6.2007 angesprochen. Der Grund, warum dieser Schulbesuch zunächst unmöglich erschien, lag darin, dass Pascal in Wien lebt und daher auf Grund der bestehenden Schulsprengleinteilung eine Wiener Schule besuchen müsste. Die Sonderschule in Schwechat liegt zwar näher, aber eben nicht in Wien, sondern in Niederösterreich. Der Wunsch der Eltern, ihrem Sohn eine bestmögliche Betreuung und Ausbildung zukommen zu lassen, war für die Volksanwaltschaft völlig nachvollziehbar. Mit einer für die Familie guten Nachricht konnte dieser Fall abgeschlossen werden: die Wiener Schulbehörde hatte ein Einsehen und übernahm für Pascal den von der Schwechater Schule geforderten jährlichen Schulbeitrag in einer nicht unbeträchtlichen Höhe. Für Volksanwältin Stoisits die optimalste Lösung, um die Entwicklung von Pascal bestmöglich zu fördern und den Eltern die ohnehin schwierige Situation zu erleichtern.